

**Von:** Gebhard, Ludwig [mailto:ludwig.gebhard@bodenseekreis.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 16. September 2010 08:26

**An:** mani.schweizer@web.de

**Betreff:** AW: Bodensee Schifffahrt Ordnung

Sehr geehrter Herr Schweizer,

das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Herr Dr. Fink hat mir Ihre Anfrage weitergeleitet. Gerne bin ich bereit Ihnen die rechtliche Abhandlung zum Thema „Paddelboot unter Segel“ zu übermitteln.

Grundsätzlich sind Paddelboote nach Art. 2.01 Abs. 1 BSO nicht kennzeichnungspflichtig.

Segelboote dagegen sind grundsätzlich kennzeichnungspflichtig.

Die Begriffsbestimmung im Art. 0.02 Nr. j BSO definiert die Eigenschaften von Ruderbooten.

Ein Paddelboot entspricht einem Ruderboot dem Grunde nach. Ruder- und Paddelboote sind nur durch Ruder- oder Paddel oder von anderer menschlicher Kraft betriebene Einrichtungen fortzubewegen.

Wird das Paddelboot durch ein Segel betrieben, also nicht durch „menschliche Antriebskraft“ tritt die Definition nach 0.02 Nr. in Kraft.

Segelfahrzeuge sind Fahrzeuge die unter Segel fahren. Auf die Größe und Länge des Bootes kommt es dabei nicht an. Für ein Paddelboot das unter Segel betrieben wird, besteht Kennzeichnungspflicht.

Die Anbringung eines Kennzeichens, und somit eine Registrierung hat für die Bootsbesitzer auch Vorteile. Bei Suchaktionen, oder bei Auffinden von „herrenlosen“ Booten ist die Fahndung effektiver.

Gerne bin ich zu einem persönlichen Gespräch bereit. Auch uns ist klar dass die Anbringung der Kennzeichen, z.B. bei einem faltboot nicht einfach ist. Das Schifffahrtsamt ist bei der Interboot wieder mit einem Stand in Halle A3 413 vertreten. Die Wasserschutzpolizei aller Anrainerstaaten ist direkt neben uns. Wir könnten da das Thema ausführlicher diskutieren. In der Hoffnung Ihre Frage beantwortet zu haben, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Gebhard